

Friedhofsgebührensatzung

Satzung der Gemeinde Herbstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde folgende

Gebührensatzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Zustellung / Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|----------|
| a) eine Einzelgrabstätte für Kinder | 2,50 €, |
| b) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene | 9,00 €, |
| c) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene mit Tiefenbettung | 18,00 €, |
| d) eine Familiengrabstätte für Erwachsene | 18,00 €, |
| e) eine Familiengrabstätte für Erwachsene mit Tiefenbettung | 36,00 €, |
| f) eine Ehrengrabstätte | 18,00 € |
- (2) Die in Abs. 1 genannten Grabgebühren gelten auch für Urnenbestattungen.
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag nach Absatz 1 in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|-----------------------------|----------|
| in Herbstadt je Sterbefall | 75,00 €, |
| in Breitensee je Sterbefall | 75,00 €, |
- Für Urnen gelten die gleichen Gebühren.
- (2) Die Gebühr für das vorübergehende Einstellen einer auswärtigen Leiche oder Urne in das Leichenhaus beträgt
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) in Herbstadt je angefangenen Tag | 75,00 €, |
| b) in Breitensee je angefangenen Tag | 75,00 €, |
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 6 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.01.1996 sowie die Änderungssatzung dazu vom 29.11.2001 außer Kraft.

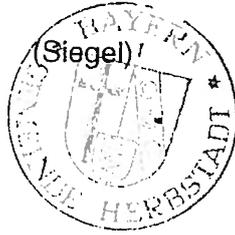
Verfügungen:

I. Die Satzung wurde ausgefertigt am 02.04.2012

Herbstadt, den 02.04.2012

Rath

Rath
1. Bürgermeister



II. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 10.04.2012, Nr. 712012, Seite 82ff.....